



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2011 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.10.2011
Seite: 392

I

Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales- 44.2 – 2743 v. 5.10.2011

2051

Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales- 44.2 – 2743
v. 5.10.2011

Der RdErl. v. 12.11.2001 ([MBI. NRW. S. 1536](#)) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2

Reiseentschädigung

Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Arzt nach § 9 GOÄ 0,26 € für jeden zurückgelegten Kilometer mit eigenem Kraftwagen, ein Abwesenheitsgeld und Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen. Nummer 2.1.2 gilt entsprechend.“

2. In Nummer 2.1.1 b) ist der Betrag 6,64 € durch 6,65 € zu ersetzen.

3. In Nummer 6.1 ist die Zahl 20511 durch die Zahl 2051 zu ersetzen.

4. Die Nummer 7 entfällt.

5. Die Anlage 2 wird neu gefasst.

-MBI. NRW. 2011 S. 392

Anlagen

Anlage 1 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)